

Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik / Unterrichtsfach Englisch

vom 14.07.2023*)

-Lesefassung-

1. Ziele des Studiums

Die Studierenden eignen sich vertiefte Methodenkompetenzen, Lösungsstrategien und Fähigkeiten an, fachdidaktische Problemstellungen theoriegeleitet und forschungsorientiert zu beschreiben, zu analysieren und in Vermittlungskontexten des fremdsprachlichen Kompetenzaufbaus an der Haupt- und Realschule sprachlich kompetent anzuwenden. Darüber hinaus erwerben sie Fähigkeiten, fachliche Problemstellungen aufgabengeleitet und schulformspezifisch zu didaktisieren.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

keine

4. Besondere Voraussetzungen

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Haupt- und Realschule) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen¹ sowie einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben.

5. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ang713 English Language Teaching	Pflicht	1-3 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/KO/TUT/Projekt) und 1 Übung (Sprachpraxis)	12	3 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung (Fachdidaktik 50 %) und 1 Projekt (25 %; Fachdidaktik oder andere anglistische Fachwissenschaft) und 1 Portfolio Sprachpraxis (25 %)
Gesamt			12	

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

Fachdidaktik wird im Modul ang713 im Umfang von mindestens 6 KP vermittelt.

Die Masterarbeit kann im Fach Anglistik geschrieben werden. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Fachdidaktische Masterarbeiten können abweichend von dieser Regelung auf Deutsch verfasst werden. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachterinnen und Gutachter kann von der geltenden Regelung abgewichen werden.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Ein Portfolio enthält zwei bis acht Leistungen.

Ein Referat dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. 15 Seiten, eine Hausarbeit umfasst ca. 20 Seiten.

Ein Poster besteht aus der Visualisierung eines von bis zu zwei Teilnehmenden durchgeführten, oft empirischen Forschungsprojekts, eine Poster-Session umfasst die Ausstellung des Posters einschließlich der Diskussion mit interessierten Kommiliton*innen und ein Gespräch (15 Minuten). Die einzureichende schriftliche Ausarbeitung zum Poster umfasst ca. 15 Seiten.

Ein Projekt besteht aus einer darstellenden wissenschaftlich-praktischen Leistung, bei der unterrichtspraktische Aspekte und fachspezifische Perspektiven zusammengeführt werden

Ein Portfolio Sprachpraxis enthält zwei bis vier Leistungen.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

^{i 1} Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung